



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	804
Bekanntmachungen	804
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Publikumsträchtige öffentliche Orte)	804
Impressum	809

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Publikumsträchtige öffentliche Orte)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 6b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837) zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 953) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Publikumsträchtige öffentliche Orte i. S. d. § 6b S. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, an denen gem. § 6b S. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit vom 31. Dezember 2020 ab 0 Uhr bis 1. Januar 2021 24 Uhr verboten ist, sind:

a) Die Goetheanlage: Der Bereich der Goetheanlage umfasst neben der Grünfläche, den Spielplatz im östlichen sowie die befestigte Fläche des Skater- und Basketballplatzes im westlichen Teil. Die gesamte Anlage wird im nördlichen Bereich durch die Goethestraße, im westlichen durch die Huttenstraße, im südlichen durch die Herkulesstraße und im westlichen Bereich durch die Freiherr-vom-Stein-Straße begrenzt. Mit umfasst sind die, die Goetheanlage umlaufenden Fuß- und Gehwege zwischen der Anlage und den genannten Straßenzügen.

b) Der August-Bebel-Platz: Der Bereich des August-Bebel-Platzes wird im nördlichen Bereich zwischen Dörnbergstraße und Kirchweg durch die Liegenschaften „Dörnbergstr. 1“ bis „Friedrich-Ebert-Str. 136“, im nordwestlichen Bereich durch die Liegenschaft „Kirchweg 71“, im südwestlichen Bereich durch die Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 155 u. 157“ sowie „Kirchweg 69“, im südlichen Bereich zwischen Kirchweg und Lassallestraße, durch die Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 149 bis 153“, im südöstlichen Bereich durch die Liegenschaft „Lassallestr. 16“ und Friedrich-Ebert-Str. 147“ und im nordöstlichen Bereich durch die Liegenschaft „Friedrich-Ebert-Str. 124“ begrenzt. Mit umfasst sind die, den August-Bebel-Platz umlaufenden Fußwege bis zur Bebauung (Hausfassade).

c) Die Jägerstraße.

d) Die Untere Königsstraße im Bereich des Kreuzungsbereichs Stern, in Höhe der Liegenschaft „Untere Königsstraße 81“ bis zur Liegenschaft „Wolfhager Str. 1“ sowie zusätzlich der Gehwegbereich vor den Liegenschaften „Wolfhager Str. 2“ und „Holländische Str. 17“.

e) Der Nordstadtpark: Die gesamte Grünfläche inklusive der unmittelbar umlaufenden Gehwege, begrenzt durch die Mombachstraße im südlichen Bereich, die Fiedlerstraße im westlichen Bereich sowie die Liebigstraße und den Haarmanweg im nordöstlichen Bereich.

e) Der Bettenhäuser Dorfplatz: Im südwestlichen bis zum nordwestlichen Bereich wird der Platz durch die Liegenschaften „Kirchgasse 3“, „Erfurter Str. 6, 6A und 8“ abgegrenzt. Im nordöstlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 11“ und im südöstlichen Bereich begrenzt der Bachlauf der „Losse“ den Platz. Im südlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 15“.

f) Der Wehlheider Platz: Der Platz wird begrenzt durch die Liegenschaften „Friedensstraße 2“/ „Kirchweg 36“ entlang der Liegenschaft „Kirchweg 31“ im westlichen Bereich bis zur Wittrockstraße, durch die Wittrockstraße bis zur Liegenschaft „Wilhelmshöher Allee 123A“ im nördlichen Bereich und entlang der Liegenschaften „Wehlheider Platz 3 und 2“ bis zur Liegenschaft „Kirchweg 36“.

g) Der Bereich innerhalb eines Abstandes von unter 100 Metern zur Fassade der Liegenschaft „Schlosspark Wilhelmshöhe 1“ (Schloss Wilhelmshöhe).

h) Der Bereich innerhalb eines Abstandes von unter 100 Metern zur Fassade der Liegenschaften „An der Karlsaue 20, 20a u. 20b“ (Orangerie) sowie den Liegenschaften „An der Karlsaue 20c und 20d“.

i) Der Bereich innerhalb eines Abstandes von unter 100 Metern zur Fassade der Liegenschaft „Schlosspark Wilhelmshöhe 22“ (Herkules).

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Dezember 2020, 0 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

I.
Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert worden. Die Erkrankung COVID-19 hat sich sowohl weltweit, als auch in Deutschland und in Hessen schnell ausgebreitet.

Die Berichte des Robert Koch- Instituts zeigen, dass es nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September im Oktober in allen Bundesländern zu einem steilen Anstieg der Fallzahlen gekommen ist. Seit Anfang November stagnierte zwar die Zunahme der Fallzahlen, ohne dass jedoch ein nennenswerter Rückgang erreicht werden konnte. Seit Anfang Dezember war ein erneuter starker Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

Je mehr Menschen sich infizieren, desto höher ist die Zahl der schweren Verläufe und letztlich auch der Todesfälle. Das Robert Koch- Institut stuft aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen.

Das Ansteckungspotential ist auch deshalb so hoch, weil eine relevante Infektiosität bereits zwei Tage vor Symptombeginn vorhanden ist. Hinzu kommen Krankheitsverläufe, die mit lediglich milden Symptomen oder sogar symptomlos verlaufen. In solchen Fällen haben die Betroffenen in der Regel keine Kenntnis von ihrer Infektion und nehmen keine soziale Isolierung vor.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 28. Dezember 2020 auf 173,5 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

In der Stadt Kassel ist momentan ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Eine umfassende Bewertung des lokalen Infektionsgeschehens zeigt, dass hinsichtlich der Neuinfektionen nicht lediglich eine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist.

Demnach besteht aktuell ein erhöhtes Infektionsrisiko.

II.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 S. 1 i. V. m § 28a IfSG die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der ab dem 24. Dezember 2020 gültigen Fassung erlassen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Außerdem kann sie Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens mit der großen Anzahl der mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierten Personen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Zu Ziffer 1

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI) ist einer der Hauptübertragungswege für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus SARS-CoV-2 nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so wird eine Unterbrechung der Infektionsketten und damit einhergehende Eindämmung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 wieder möglich.

Neben einzelnen lokalen Ausbrüchen ist überwiegend ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Daher ist es erforderlich, die Kontakte weiter zu verringern.

Das Land Hessen hat mit der Regelung des § 6b S. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an

publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Gem. § 6b S. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind die von Satz 1 erfassten Orte von den örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde bestimmt demnach die unter Ziffer 1 genannten Orte.

Die Maßnahme dient dazu Ansammlungen an publikumsträchtigen öffentlichen Orten im Stadtgebiet zu verhindern. Nach den Erkenntnissen der Stadtpolizei und der Landespolizei stellten die aufgezählten Örtlichkeiten Bereiche dar, die insbesondere in den vergangenen Jahren zum Jahreswechsel einen großen Zulauf von Menschen hatten, um dort Silvesterfeuerwerke abzubrennen. Im Übrigen kamen dort Menschen aufgrund der Attraktionswirkung, die vom Feuerwerk ausging, zusammen. Sie dient demnach der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde. Im Übrigen soll verhindert werden, dass die durch die Infektionslage ohnehin angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – sich zusätzlich durch an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder zu verzeichnende Unfälle verschärft und eine Situation begründet wird, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.

Trotz der Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Verkaufsverbot von Feuerwerk) ist davon auszugehen, dass es zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern – sei es aus Restbeständen der vergangenen Jahre oder von illegal beschafftem Feuerwerk – kommen wird.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Ferner bleibt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Rahmen der weiteren gesetzlichen Bestimmungen in anderen Teilen des Stadtgebiets weiterhin zulässig.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Erregers SARS-CoV-2 und insbesondere am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung der bestmöglichen Krankenversorgung trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof 8. Senat, Beschluss vom 30.11.2020 - 8 B 2681/20.N, ebenso BVerfG, Beschl. vom 11. November 2020 - 1 BvR 2530/20 - juris, Rn. 12ff.; Hess. VGH, Beschluss vom 3. April 2020 - 2 B 925/20 - m. w. N.).

Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten muss gewahrt bleiben. Diese wird evident schwieriger je mehr Menschen sich infizieren. Aktuell ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen des Erregers SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu beobachten.

In der derzeitigen epidemischen Lage stellt eine Vielzahl nicht erforderlicher Kontakte bzw. weitere Ansammlungen eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe. Angesichts der derzeitigen Infektionslage mit den hohen Zahlen an Neuinfektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2 und insbesondere bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 würde dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Mit der Bestimmung der unter Ziffer 1 benannten Örtlichkeiten wird der Ermessensspielraum nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 1. Januar 2021 außer Kraft, da dann die Erforderlichkeit für die Maßnahme nicht mehr fortbesteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Stadt Kassel, den 28. Dezember 2020
Stadt Kassel – Der Magistrat
- Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle
Christian Geselle
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.